



## Merkblatt für die Gründung und Führung eines eingetragenen Vereins

1. Der eingetragene Verein muss mindestens sieben Mitglieder haben (§ 56 BGB). In der Regel müssen die Gründer volljährig und geschäftsfähig sein. Soweit eine natürliche Person eine juristische Person bei der Gründung vertritt, kann sie nur dann zugleich für die Vertretene und sich selbst gründen, wenn sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist.
2. Es muss eine Satzung erstellt werden (Verfassung des Vereins). Die Satzung muss die nachfolgenden Mindestanforderungen des § 57 BGB erfüllen und auch die in § 58 BGB genannten Bestandteile enthalten:
  - a) Name und Sitz des Vereins,
  - b) Bestimmung, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll,
  - c) Zweck des Vereins,
  - d) Mitgliedereintritt,
  - e) Mitgliederaustritt,
  - f) Beitragspflicht (ob und welche Beträge von Mitgliedern zu leisten sind),
  - g) Bildung des Vorstandes, Amtsdauer des Vorstandes (vorzugsweise mit dem Zusatz: „..... bleibt bis zur Neuwahl im Amt.“) (vgl. dazu im Einzelnen auch nachfolgend unter Ziffer 4.)
  - h) Form, Frist und Voraussetzungen der Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - i) Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung,
  - j) Unterzeichnung des Versammlungsprotokolls entsprechend den Vorgaben der Satzung (zB durch den Versammlungsleiter oder Protokollführer)
3. Der Hergang der Gründung (Einigung über die Satzung) und die Wahl des Vorstandes gem. der Satzung müssen schriftlich dokumentiert werden. Dies kann durch die Erstellung eines Gründungsprotokolls gewährleistet werden. Die Satzung muss mit dem Gründungsdatum versehen und von mindestens sieben der Gründungsmitglieder unterschrieben werden (§ 59 Abs. 3 BGB); soweit die Unterschriften nicht lesbar sind, ist Wiederholung in Druckbuchstaben erforderlich. Das Gründungsprotokoll ist entsprechend der Satzung zu unterzeichnen.
4. Hinweise zu den Vorstandsmitgliedern:
  - Das Gesetz versteht unter dem Begriff Vorstand nur das Vereinsorgan, dem die Vertretung des Vereins nach § 26 Abs. 1 Satz 2 BGB obliegt. Nur die Personen, die diesem Vorstand (im engeren Sinn) angehören, werden unter An-

gabe von Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnort zum Vereinsregister angemeldet.

Die Satzung kann daneben ein weiteres Vereinsorgan (erweiterter Vorstand, Gesamtvorstand oder Vorstandschaft) vorsehen, dem bestimmte Aufgaben übertragen werden. Hier ist wesentlich, dass die zur vertretungsbefugten Organmitglieder klar festgelegt werden und die Satzung im Übrigen eine eindeutige Aufgabenabgrenzung vornimmt.

- Die Satzung kann nicht vorschreiben, dass jemand dem Vorstand unter einer bestimmten Voraussetzung, also bedingt angehören soll. Eine solche unzulässige bedingte Bildung des Vorstands enthält eine Satzung, die bestimmt, dass der 1. Vorsitzende der Vorstand im Sinne des §§ 26 BGB ist, diese aber im Falle der Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden vertreten wird. Von derartigen Regelungen sollte daher in der Regel abgesehen werden; allenfalls dürfen derartige Regelungen so vorgesehen werden, dass sie rein intern wirken und keine Auswirkungen auf die Vertretung Zuständigkeit haben.  
Die Satzung darf den Vorstand auch nicht alternativ bestimmen, also nicht vorsehen, dass der Vorstand entweder der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein soll.
- Weiter sollte die Vereinssatzung Vorgaben dazu enthalten, wie der Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird (allgemeine Vertretungsregelung – Einzelvertretung oder Gesamtvertretung nur durch mehrere Vorstandsmitglieder). Eine zulässige (kurze) Klausel zum (vertretungsberechtigten) Vorstand mit Einzelvertretung könnte z.B. wie folgt lauten:

**„§ ..... Vorstand**

*Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt allein.“*

5. Steuerliche Hinweise:

- Bei Vereinen, die den Status einer steuerbegünstigten Körperschaft iSd §§ 51 ff. AO anstreben, ist es ratsam, den Inhalt der Satzung vor der Gründung des Vereins mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen. Gleiches gilt bei Änderungen von Satzungsbestimmungen, welche Auswirkungen auf die steuerliche Anerkennung haben können. Die Abstimmung geschieht durch eine formlose Anfrage beim zuständigen Finanzamt, in welcher unter Beifügung des Entwurfs der Satzung eine Stellungnahme zur Anerkennung als gemeinnütziger Verein erbeten wird. Nach Errichtung des Vereins erfolgt die formelle Bescheinigung der Erfüllung der satzungsmäßigen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nach § 60a AO durch das zuständige Finanzamt auf Antrag.
- Nach § 137 der Abgabenordnung haben Vereine dem zuständigen Finanzamt und den für die Erhebung von Realsteuern zuständigen Gemeinden die Umstände anzuzeigen, die für die steuerliche Erfassung von Bedeutung sind, insbesondere die Gründung, den Erwerb der Rechtsfähigkeit, die Änderung der Rechtsform, die Verlegung der Geschäftsleitung oder des Sitzes und die Auflösung des Vereins.

6. Die erstmalige Anmeldung zur Eintragung des Vereins ist von Mitgliedern des Vorstands (§ 26 BGB) in vertretungsberechtigter Zahl zu unterzeichnen (§ 77 BGB). Die Unterschriften müssen von einem Notar beglaubigt werden (§ 77 BGB).

Der Anmeldung sind beizufügen:

- Abschriften der Satzung und
- der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes (Gründungsprotokoll – § 59 Abs. 2 BGB).

Die Anmeldung zum Vereinsregister erfolgt durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl mit notarieller Beglaubigung.

7. Nach erstmaliger Eintragung in das Vereinsregister sind folgende Veränderungen zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden:

- Jede Änderung des iSd § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandes unter Vorlage des Versammlungsprotokolls in Abschrift (§ 67 Abs. 1 BGB). Wiederwahlen brauchen nicht angemeldet zu werden. Hier genügt eine formlose Mitteilung an das Vereinsregister unter Beifügung der Protokollabschrift. Die Vorstandsbezeichnung soll nur dann mit eingetragen werden, wenn die Kenntnis der Position im Vorstand für die Vertretungsbefugnis von Bedeutung ist.
- Jede Satzungsänderung bzw. -ergänzung unter Vorlage einer Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses (Versammlungsprotokoll) und des vollständigen Wortlauts der geänderten Satzung (§ 71 Abs. 1 BGB). Für die nähere Bezeichnung der geänderten Satzungsbestimmung in der Anmeldung zum Vereinsregister reicht der Hinweis auf die Änderung der jeweils im Einzelfall nach Ziffer und Überschrift bezeichneten Satzungsbestimmung aus.

Die Anmeldung von Veränderungen zum Vereinsregister muss jeweils durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschriften der anmeldenden Vorstandsmitglieder (§ 26 BGB) erfolgen.

8. Die Protokolle einer Mitgliederversammlung sollen möglichst kurz und übersichtlich sein. Das Protokoll einer Mitgliederversammlung muss folgende Angaben enthalten:

- a) Namen des Vereins sowie Ort und Tag der Versammlung;
- b) Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Schriftführers (die Angabe bei der Unterschrift reicht aus);
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder;
- d) Feststellung des Versammlungsleiters, dass die Versammlung nach der Satzung frist- und formgerecht einberufen worden ist;
- e) Tagesordnung mit der Angabe, dass sie bei der Einberufung der Versammlung ordnungsgemäß angekündigt war (§ 32 Abs. 1 S. 2 BGB);
- f) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung (falls die Satzung eine Bestimmung über ein Quorum enthält);
- g) Anträge, Beschlüsse und Wahlvorgänge mit der Erklärung, dass die jeweilige Wahl vom Gewählten angenommen wurde. Dabei ist für jeden Beschluss der Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig anzugeben. Die gewählten Vorstandsmitglieder müssen mit Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnort angegeben werden. Bei Satzungsänderungen ist der neue Wortlaut der geänderten Paragraphen anzugeben.

Das Protokoll ist entsprechend den Regelungen in der Satzung zu unterzeichnen.

Weitere Hinweise zur Mitgliederversammlung eines Vereins finden Sie in dem weiteren auf meiner Homepage unter [www.braun-notar.de/service/infoblaetter](http://www.braun-notar.de/service/infoblaetter) abrufbaren Merkblatt **Die Mitgliederversammlung eines Vereins**. Ein bearbeitbares Muster eines Protokolls einer Mitgliederversammlung ist auf meiner Homepage unter der vorstehenden Adresse unter **Musterprotokoll Mitgliederversammlung** abrufbar.

Die vorgenannten Vorgaben sind exakt einzuhalten, um Beanstandungen des Registergerichts zu vermeiden.

9. Der Vorstand muss Anmeldungen unverzüglich vornehmen. Er kann in den in § 77 Abs. 1 BGB genannten Fällen durch Zwangsgelder zur Erfüllung dieser Pflicht angehalten werden. Auch in Bundesländern, die nach § 14 Abs. 2 u. 4 FamFG bestimmt haben, dass Vereinsregisteranmeldungen nebst Anlagen in elektronischer Form eingereicht werden können, bleibt es zulässig, in Papierform einzureichen.

Weitere Informationen in Broschüre „Alles zum Verein“ auf [www.bmj.de](http://www.bmj.de) unter Service/Broschüren.